

Deckregister bis zum Verbranche der vorhandenen Vordrucke weiter verwendet werden. Erweiterungen des Musters sind zulässig.

2. Als fremdes Vieh gilt nicht das Vieh derjenigen Personen, die in dem Betriebe des Hengst- oder Bullenbesizes beschäftigt sind.

§ 36.

Personen, die einen Hengst oder Bullen zum Decken fremder Pferde oder fremden Blindviehs verwenden, desgleichen die Vorstände oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

11. Viehladestellen.

(§ 17 Nr. 10 des Gesetzes.)

§ 37.

1. Die für den öffentlichen Verkehr benutzten Viehladestellen müssen mit undurchlässigem Boden versehen sein.

2. Das Ministerium kann für Viehladestellen mit geringerem Verkehr, die von ihm zu bezeichnen sind, Ausnahmen von vorstehender Bestimmung zulassen.

3. Für schon bestehende Viehladestellen kann das Ministerium eine angemessene Frist zur Herstellung des undurchlässigen Bodens gewähren.

4. Soweit es sich bei den nach Abs. 2, 3 zu treffenden Anordnungen um Eisenbahnviehladestellen handelt, sind die Anordnungen im Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung zu treffen.

12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransporte.

(§ 17 Nr. 11, § 81 des Gesetzes.)

§ 38.

1. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ausbreitungstoffen bei Viehförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juli 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 311) sowie die Bestimmungen des Bundesrats über die Beseitigung von Ausbreitungstoffen bei der Beförderung von lebendem Vieh auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 317), finden entsprechende Anwendung auch auf den Verkehr mit Vieh und Geflügel auf Kleinbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, ferner auf Viehwagen von Eisen-